



**GEWA**  
ETIKETTEN SEIT 1931

KURZINFORMATION  
**WEINRECHT Nr. 27**

**Sonderausgabe**  
**INTERVITIS 2010**



**GEWA**  
ETIKETTEN SEIT 1931

GEWA Etiketten GmbH

Postfach 30 38 · 55395 Bingen · Schultheiß-Kollei-Str. 23-25 · 55411 Bingen

fon 0 67 21/4060 · fax 0 67 21/940600

[www.gewa-etiketten.de](http://www.gewa-etiketten.de) · e-mail: [info@gewabingen.de](mailto:info@gewabingen.de)

Bei Rückfragen zum Bezeichnungsrecht wählen Sie  
unsere Hotline: 0 67 21/4 06 22 oder 40 60

**GEWA-Kurzinformation  
Weinrecht Nr. 27  
Stand 01. März 2010**

Mit der im Juli 2008 erschienenen **Jubiläumsausgabe Nr. 25** haben wir unsere seit dem deutschen Weingesetz von 1971 immer wieder aktualisierte kostenlose Informationsschrift in der seitherigen Art eingestellt. Da schon damals mit weiteren Veränderungen im Weinrecht zu rechnen war hatten wir uns vorgenommen, nach Inkrafttreten der Reform der Weinmarktordnung die Broschüre den dann geltenden Bedingungen neu anzupassen und zu aktualisieren. 1

Infolge der Reform der Europäischen Weinmarktordnung werden die Bestimmungen, die den Anbau der Reben, die Herstellung von Wein und die Etikettierung der Erzeugnisse betreffen, seit dem 01. August 2009 auf neue Grundlagen gestützt. Bezeichnung und Etikettierung der Weinerzeugnisse richten sich in Zukunft im Wesentlichen nach 2

- der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinerzeugnisse, 3
- dem Weingesetz und
- der Weinverordnung

in der jeweils aktuellen Fassung. Zur Zeit wird über eine Anpassung der Weinverordnung an die Reform beraten. Hierbei steht auch eine Reihe von bezeichnungsrechtlichen Regelungen zur Diskussion.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in unserer Ausgabe Nr. 26 – Stand Oktober 2009 – einige für die Kennzeichnung wichtige Details nicht umfassend genug berücksichtigt wurden. Deshalb haben wir zur **INTERVITIS 2010** diese neue erweiterte Ausgabe erstellt.

Eine komplette Neufassung und Aktualisierung unserer Kurzinformation ist für Ende dieses Jahres geplant. Bis dahin verweisen wir auf unsere umfangreiche Kurzinformation Nr. 25 – Stand Juli 2008 – die in weiten Teilen auch heute noch verbindlich ist. Diese ist leider vergriffen, steht Ihnen aber im Internet unter [www.gewa-etiketten.de](http://www.gewa-etiketten.de) (Service / Weinrecht) als PDF-Datei zur Verfügung.

Unser Wunsch: Denken Sie bei Etiketten an GEWA – wir achten darauf, dass alles richtig ist.

GEWA Etiketten GmbH

**Bei unserer Darstellung handelt es sich um sorgsam geprüfte Rechtsmeinungen, für deren Richtigkeit wir aber keine Gewähr leisten können.**

- Die Änderungen im Bereich der Bezeichnung sind bei weitem nicht so umfangreich wie ursprünglich erwartet. **Wichtig ist, dass die Etikettierung von Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein im Wesentlichen unverändert bleibt;** auf einige Besonderheiten wird später hingewiesen. Die traditionellen Begriffe wie Qualitätswein, Prädikatswein, alle Prädikate, aber auch die Bezeichnungen wie z.B. Affentaler, Badisch Rotgold, Ehrentrudis, Schillerwein, Classic, Hock, Liebfrau(en)milch, Riesling-Hochgewächs, Weißherbst usw. bleiben erhalten. Ebenso die Namen der Anbauggebiete und der Landweingebiete. Weiterhin gelten unverändert das Missbrauchsprinzip und die Einteilung in **obligatorische Angaben, definierte fakultative Angaben** und **andere fakultative Angaben**.
- Auf vorgeschriebene Schriftgrößen wird weitgehend verzichtet. Unverändert bleiben die Größenvorschriften für die Angabe des Alkoholgehaltes und des Nennvolumens. Neu ist Folgendes:
- Besteht der Name eines Abfüllers, Herstellers, Einführers oder Verkäufers aus dem Namen einer geschützten geographischen Angabe (Namen eines Anbaugebiets oder Landweingebiets) oder enthält er Bestandteile eines solchen Namens (z.B. „Pfälzische Weinkellerei“), so dürfen Namen und Anschrift nur in Schriftzeichen angegeben werden, die höchstens halb so groß sind wie für die Angabe der geographischen Bezeichnung (Pfalz, Pfälzer Landwein, Nahe) oder der Kategorie (z.B. „Deutscher Wein“).

Damit unsere Kunden und wir eine gewisse Sicherheit beim Druck der Etiketten haben, fassen wir im Folgenden die wichtigsten Änderungen kurz zusammen:

## 11 **1. NEUE SYSTEMATIK DER WEINKATEGORIEN**

- Bis zum 01. August 2009 hat die EU-Weinmarktordnung zwischen Tafel- und Qualitätswein unterschieden. Zu den Tafelweinen gehörten auch die Tafelweine mit geographischer Angabe sowie die Landweine. Die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete umfassten auch den Qualitätsschaumwein b.A., den Qualitätslikörwein b.A. und den Qualitätspferlwein b.A.
- Künftig wird unterschieden zwischen Wein **ohne geographische Angabe** mit der Differenzierung nach:
- **Wein aus der Europäischen Gemeinschaft**  
(Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft)
  - **Wein ohne Rebsorten- und Jahrgangsangabe**  
(Deutscher Wein)
  - **Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe**  
(Deutscher Wein)
- und den Weinen **mit geographischer Angabe**; hierzu gehören:

- **Weine mit geschützter geographischer Angabe (Abkürzung g.g.A.)**  
(Weine, die in einem bestimmten Gebiet entweder erzeugt, verarbeitet oder hergestellt wurden. Gruppe: Landweine)
- **Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Abkürzung g.U.).**  
(Weine, bei denen alle Produktionsschritte im Herkunftsgebiet erfolgten. Gruppe: Qualitäts- und Prädikatsweine)

## Für deutsche Weine bedeutet dies:

Qualitätsweine und Prädikatsweine gehören zu der Kategorie **„Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“** und Landweine sind der Kategorie **„Wein mit geschützter geographischer Angabe“** zugeordnet. 16

Die Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „geschützte geographische Angabe“ dürfen jedoch auf Grund des Weingesetzes nach derzeitiger Rechtslage bis zum **31. Dezember 2011** nicht für die Etikettierung deutscher Land- oder Qualitätsweine verwendet werden.

An die Stelle des Begriffs **„Tafelwein“** tritt der Begriff **„Wein“**. 17  
Wobei hier, wie bei allen Weinen, auf das Herkunftsland hingewiesen werden muss (z.B. „Deutscher Wein“).

## 2. BEZEICHNUNGSRECHT

### OBLIGATORISCHE ANGABEN:

- **die Verkehrsbezeichnung** z.B. „Wein“, „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ (verzichtbar bei Qualitätswein und Landwein) o. ä. 19
- **die Begriffe Qualitätswein, Prädikatswein oder Landwein** mit dem Namen des bestimmten Anbaugebiets oder Landweingebiets 20
- **der vorhandene Alkoholgehalt** 21
- **die Angabe der Herkunft** 22  
Künftig müssen **alle Weine** einen Hinweis auf die **Herkunft** tragen. Die Angabe der Herkunft erfolgt 23
- a) **für Wein, Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe** durch 24
  - die Wörter „Wein aus (...)“, „erzeugt in (...)“ oder „Erzeugnis aus (...)“ oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet oder zu Wein verarbeitet werden (z.B. „Deutscher Wein“) bzw. durch
  - entweder die Wörter „Wein aus der Europäischen Gemeinschaft“ oder entsprechende Begriffe (z.B. „Europäischer Gemeinschaftswein“) - eine Codierung des Abfüllortes ist

nicht mehr erforderlich - oder „Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ im Falle von Wein, der sich aus der Mischung von Weinen mit Ursprung in verschiedenen Mitgliedstaaten ergibt,

und

**25 b) für Schaumwein, Qualitätsschaumwein und aromatisierten Qualitätsschaumwein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe** durch

- die Wörter „Wein aus (...)“, „hergestellt in (...)“ oder „Erzeugnis aus (...)“ oder „Sekt aus (...)“ oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet werden bzw. durch
- die Wörter „hergestellt in (...)“ oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats, in dem die zweite Gärung stattfindet

und

**26 c) für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geographischer Angabe** durch

- die Wörter „Wein aus (...)“, „erzeugt in (...)“ oder „Erzeugnis aus (...)“ oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet werden.

**27** Die vorgenannten Hinweise auf die Herkunft (z.B. „Deutschland“) sind **keine geographischen Angaben** im Sinne des Bezeichnungsrechts.

Über die ersatzweise Akzeptanz der Übersetzung **„Product of Germany“** wird z. Z. noch kontrovers diskutiert. Der Begriff wird in Rheinland-Pfalz geduldet.

**28** - **die Angabe des Abfüllers** oder im Falle von Sekt durch den Namen des Herstellers oder Verkäufers. Bei Wein ohne geographische Angabe („Deutscher Wein“) dürfen Bezeichnungen wie „Weingut“, „Winzer“, „Hof“ etc. nicht benutzt werden. Auch Bezeichnungen wie „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“ sind nicht erlaubt.

Bei „Deutscher Wein“ könnte die Abfüllerangabe lauten: „Abfüller...“, „abgefüllt durch...“ und bei Lohnabfüllung „Abgefüllt für...“, z.B. „Weinkellerei X in Y-Stadt, abgefüllt für Weinhandlung Z in Y-Dorf“.

**29** - **bei Sekt die Geschmacksangabe** (Achtung, gegenüber seither geändert)

- extra brut: Zuckergehalt unter 3g/Liter ohne Zusatz nach zweiter Gärung
- brut: Zuckergehalt unter 12 g/Liter
- extra trocken: Zuckergehalt zwischen 12 und 17 g/Liter

- trocken, sec: Zuckergehalt zwischen 17 und 32 g/Liter
- halbtrocken: Zuckergehalt zwischen 32 und 50 g/Liter
- mild: Zuckergehalt über 50g/Liter

**Neue Toleranzregelung:** Der Zuckergehalt darf nicht mehr als 30 30g/Liter von der Angabe auf dem Etikett abweichen.

- **Nennfüllmenge** 31
- **allergene Stoffe** 32
- **Losnummer**, die bei Qualitätswein/Prädikatswein weiterhin im Grund- 33satz durch die **Amtliche Prüfungsnummer** ersetzt werden kann.

Insgesamt gilt für die Angabe der obligatorischen Angaben Folgendes:

Die obligatorischen Angaben sind zusammen im gleichen Sicht- 34bereich auf dem Behältnis so anzubringen, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass es erforderlich ist, das Behältnis umzudrehen. Ausgenommen die Losnummer. 35

## FAKULTATIVE ANGABEN: 36

### Hinweis zu den fakultativen Angaben:

Die Verwendung fakultativer Angaben in der Etikettierung muss in der Weinbuchführung und ggf. in den Begleitpapieren dokumentiert sein.

- **das Erntejahr** 37
- **die Rebsortenangabe** 38

Es können auch zwei oder mehrere Rebsorten angegeben werden, wenn das Erzeugnis zu 100% (Süßung ist ausgenommen) aus diesen Rebsorten hergestellt ist. Die Angabe erfolgt in absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen derselben Art und Größe.

Bei Wein **ohne geographische Angabe** (z.B. „Deutscher Wein“), der eine Rebsortenangabe trägt, dürfen Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“ (z.B. „Blauer Spätburgunder“) tragen sowie die Rebsortennamen „Blaufränkisch“ und „Rheinriesling“ nicht verwendet werden; bei diesen Namen sind nur synonyme Bezeichnungen (z.B. „Pinot noir“) zulässig.

- **die Geschmacksangabe** 39
- Bei **Wein** ergibt sich hinsichtlich der Werte keine Veränderung. Es gilt folgende Toleranzregelung: Der Zuckergehalt darf nicht mehr als 1g/Liter von der Angabe auf dem Etikett abweichen.

**Hinweis:** die Regel „Säure + 2“ bleibt.

Für **Perlwein** gilt die Regelung in § 41 Weinverordnung 40weiter, d.h.

- trocken: Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 g/l
- halbtrocken: Restzuckergehalt zwischen 33 und 50g/l

– mild: Restzuckergehalt von mehr als 50g/l.

Bei Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist es zulässig, Jahrgang und/oder Rebsorte anzugeben.

Bei Perlwein ist die Angabe „Hersteller“ nicht möglich, es ist die Bezeichnung „Abfüller“ zu verwenden.

Für Qualitätsperlwein muss eine Amtliche Prüfungsnummer beantragt werden, das Anbaugebiet ist anzugeben, der Zusatz „b. A.“ ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig.

- 41 – bei Qualitätswein und Landwein ein **traditioneller Begriff** (z.B. Hock, Weißherbst, Liebfrau(en)milch, Badisch Rotgold, Riesling-Hochgewächs, Classic, Schillerwein)
- 42 – die Angabe **bestimmter Erzeugnisverfahren** (z.B. Blanc de noirs, Barrique)
- 43 – bei Qualitätswein/Prädikatswein den Namen einer **kleineren geographischen Angabe** (Bereich, Lage, Gemeinde oder Ortsteil).
- 44 – **Dornfelder**  
Die Rebsortenbezeichnung „Dornfelder“ darf künftig auch für angereicherten Qualitätswein mit einem Gesamtalkoholgehalt von weniger als 12% vol. verwendet werden. Für diese Weine ist aber weiterhin ein Mindestmostgewicht von 68° Oechsle vorgeschrieben.
- 45 – **Korkbrand**  
Ein Korkbrand ist ab 01. August 2009 nicht mehr vorgeschrieben, aber aus Sicherheitsgründen zu empfehlen (Prüfungsnummer, Betriebsnummer oder Weinguts- bzw. Firmennamen).
- 46 – **Hinweise zum Erzeugerbetrieb**  
Angaben wie „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“, „Schlossabfüllung“, „Burg“, „Kloster“, „Weingut“, „Winzer“ sind nur bei Qualitätswein/Prädikatswein und Landwein erlaubt. Bei Wein ohne geographische Angabe sind diese Angaben verboten.
- 47 – **Rot/Weiss-Verschnitt**  
Es ist seit dem 01. August 2009 zulässig, Weiß- und Rotwein der Kategorie „Wein“ zu verschneiden. Das Produkt kann ohne Herkunftsangabe als „Deutscher Wein“ vermarktet werden. Die Angaben „Rosé“ oder „Roséwein“ sind bei dieser Herstellungsart jedoch nicht erlaubt. Ein solcher Verschnitt ist bei Qualitätswein und Landwein verboten. Bei Sekt bleibt es bei der seitherigen Regelung.
- 48 – **Tafelweingebiete**  
Die bisherigen Tafelwein- und Tafelweinuntergebiete entfallen. Die Verwendung ihrer Namen ist nur noch im Rahmen der unten dargestellten Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.

- **Landwein** 49  
In der Weinverordnung sind gegenüber seither noch folgende zusätzliche Landweingebiete festgelegt:  
„Landwein Oberrhein“  
„Landwein Rhein“  
„Landwein Rhein-Neckar“  
„Schleswig-Holsteinischer Landwein“  
Die räumliche Abgrenzung dieser Gebiete erfolgt durch Verordnungen der jeweiligen Bundesländer. In das Gebiet des Landweins „Rhein“ sind alle rheinland-pfälzischen Anbauggebiete einbezogen worden. Die dem Landwein „Rhein“ noch zuzuordnenden hessischen Gebiete werden voraussichtlich Mitte des Jahres in einer entsprechenden Rechtsverordnung abgegrenzt.
- **Rebsortenangaben in Rheinland-Pfalz** 50  
In **Rheinland-Pfalz** ist die Liste der zugelassenen Rebsorten um die Rebsorten „Cabernet franc“ und „Syrah“ (auch mit der synonymen Bezeichnung „Shiraz“) ergänzt worden. Für die Rebsorte „Blauer Frühburgunder“ wurden neben der synonymen Bezeichnung „Frühburgunder“ auch die Synonyme „Pinot noir précoce“ und „Pinot Madeleine“ und für die Rebsorte „Saint Laurent“ die Synonyme „Sankt Laurent“ und „St. Laurent“ zugelassen.

## **ANDERE FAKULTATIVE ANGABEN:** 51

sind erlaubt. Sie unterliegen genau wie seither dem Irreführungsverbot. 52

### **3. ÜBERGANGSREGELN (AUSNAHMEN)** 53

- 1) Lagernde Bestände an Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein einschließlich des Jahrgangs 2008 dürfen weiterhin bis zur Erschöpfung der Bestände unter den vor dem 01. August 2009 geltenden Bestimmungen etikettiert und vermarktet werden.
- 2) Es ist ausnahmsweise zulässig, Weine der Jahrgänge 2009 und 2010 mit der nach den neuen Bestimmungen wegfallenden Bezeichnung „Deutscher Tafelwein“ sowie der Angabe des Weinbaugebiets oder Untergebiets für Tafelwein und ggf. der Angabe der Rebsorte zu etikettieren und bis zur Erschöpfung der Bestände zu vermarkten, sofern dieser Wein den vor dem 01. August 2009 relevanten Bestimmungen entspricht und bis zum 31. Dezember 2010 etikettiert oder vermarktet ist. Ein solches Erzeugnis muss in bezeichnungsrechtlicher Hinsicht und bezüglich der Hektarerträge den Bestimmungen entsprechen, die vor dem 01. August 2009 für Tafelwein relevant waren. Für die angewandten önologischen Verfahren und Grenzwerte gelten ab dem 01. August 2009 die neuen Bestimmungen der Europäischen Union. 54  
55  
56

## 4. HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

57 Immer wieder werden wir gefragt, ab wann die **neuen Bezeichnungen** wie z. B. „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ oder „Wein mit geschützter geographischer Angabe“ verwendet werden dürfen. Das ist nach derzeitiger Rechtslage erst möglich ab 01.01.2012.

58 Zur **Schriftgröße**:

Entgegen einer immer noch weit verbreiteten Ansicht unterliegen nur noch folgende Angaben Vorschriften bezüglich Größe und Art der Schriftzeichen:

- 59 - vorhandener Alkoholgehalt
- 60 - Nennvolumen
- 61 - EWG Zeichen „e“ – falls verwendet –

Weitere Angaben über Größenverhältnisse einzelner Bezeichnungen finden Sie in der Ausgabe Nr. 25 unter Rand-Nr. 169 ff.

62 Grundsätzlich gilt: Obligatorische Angaben sind zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Buchstaben so anzugeben, dass sie sich vor dem Hintergrund, auf dem sie abgedruckt sind und von allen anderen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben.

63 Die **Schrägstellung** bestimmter Angaben oder die gestürzte Anbringung einzelner Angaben auf dem Etikett wird z. Z. kontrovers diskutiert.

Wir empfehlen, auf jeden Fall die vorgeschriebenen Angaben in der üblichen Art in waagrecht zu halten. Wir glauben nicht, dass es Einsprüche seitens der Weinüberwachung gibt, wenn fakultative Angaben schräg oder gestürzt angebracht werden. Hinweisen möchten wir jedoch darauf, obligatorische Angaben zusammenhängend zu bringen. Sind z. B. die Angaben „Qualitätswein“ und das bestimmte Anbaugebiet räumlich zu stark getrennt, könnte es zu Beanstandungen kommen.

64 Die Sulfit-Kennzeichnung kann auch außerhalb des Sichtbereichs und zudem gestürzt angebracht werden. Eine Schriftgröße ist nicht vorgeschrieben. Für die Angabe „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxyd“ ist nur die vor praktizierte Schreibweise mit Groß- und Kleinbuchstaben erlaubt.

65 Gegen die in letzter Zeit vereinzelt verwendeten Bezeichnungen „Edition“, „S-trocken“, „Extra S“, u. ä. bestehen unserer Meinung nach keine Bedenken, da es sich dabei um markenähnliche Fantasiebezeichnungen handelt.

## 5. WICHTIGER HINWEIS

Weitere Informationen zur neuen Rechtslage finden Sie u. a. auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.mwvfw.rlp.de](http://www.mwvfw.rlp.de) unter dem Stichwort „Weinbau“.

## 6. STICHWORTVERZEICHNIS

Bei ausführlicher Behandlung des Stichwortes ist die angegebene **Randnummer fett gedruckt**.

Im Zweifelsfall und um sämtliche stichwortabhängige Stellen zu finden, empfehlen wir wegen der Komplexität der Materie unter allen genannten **Randnummern nachzusehen**.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Kurzinformation Nr. 25 im Internet unter [www.gewa-etiketten.de](http://www.gewa-etiketten.de) (Service / Weinrecht). Diese ist sehr umfassend und in weiten Teilen auch heute noch verbindlich.

### A

Abfüller, Abfüllerangaben, abgefüllt für... 10, 24, **28**, 40  
 Affentaler 5  
 Alkoholgehalt 9, 22, 44, 59  
 allergene Stoffe 32, **64**  
 Amtliche Prüfungsnummer 33, 40  
 Anbaugebiet  
 s. bestimmtes Anbaugebiet  
 andere fakultative Angaben  
 s. fakultative Angaben  
 aromatisierter Qualitätsschaumwein 25

### B

Badisch Rotgold 5, 41  
 Barrique 42  
 Bereich 43  
 Bestände, Altbestände 53  
 bestimmtes Anbaugebiet 6, 10, 21, 40  
 Blanc de noirs 42  
 Blauer Spätburgunder 38  
 Blaufränkisch 38  
 Burg 46  
 Burgunder 38  
 brut 29

### C

Classic 5, 41  
 Codierung Abfüllort 24

### D

definierte fakultative Angaben  
 s. fakultative Angaben  
 Deutscher Tafelwein 17, 54  
 Deutscher Wein 10, 14, 17, 24, 28, 38, 47  
 Dornfelder 44  
 Drittland 24, 25, 26

### E

Edition 65  
 Ehrentrudis 5  
 Einführer 10  
 Erntejahr 37, 40  
 Erzeugerabfüllung 28, 46  
 Erzeugnis, Erzeugnis aus... 24, 25, 26  
 Erzeugnisverfahren 42  
 Etikettierung 2, 4  
 Europäischer Gemeinschaftswein 24  
 EWG-Verpackungszeichen 61  
 extra brut 29  
 extra trocken 29

### F

fakultative Angaben 7, **36**, 51, 63  
 Fantasiebezeichnungen 65

### G

Gärung, zweite 25  
 Geographische Bezeichnung  
 s. Geschützte geographische Bezeichnung/Angabe  
 Gemeindeangabe 43  
 Gesamtalkoholgehalt (Dornfelder) 44  
 Geschmacksangaben 29, 39  
 Geschützte geographische Bezeichnung/Angabe 3, 10, 27  
 Geschützte Ursprungsbezeichnung 3  
 gestürzte Zeilen 63, 64  
 Grenzwerte 56  
 Gutsabfüllung 28, 46

**H**

halbtrocken 29, 40  
 Hektarerträge 55  
 Herkunft, Herkunftsland 17, 23  
 Hersteller/Herstellung,  
 hergestellt in... 2, 10, 25, 28, 40  
 Hock 5, 41  
 Hof 28

**I**

Inhalt s. Nennvolumen  
 Irreführungsverbot 52

**J**

Jahrgang 37, 40

**K**

Kloster 46  
 Korkbrand 45

**L**

Lage 43  
 Landwein, Landweingebiet 4, 7,  
 10, 13, 15, **16**, 20, 21, 41, 46, 47,  
 49, 53  
 Liebfrau(en)milch 5, 41  
 Likörwein 24  
 Lohnabfüllung 28  
 Losnummer 33, 35

**M**

mild 29, 40  
 Mindestmostgewicht (Dornfelder)  
 44  
 Missbrauchsprinzip 7  
 Mitgliedstaat 24, 25, 26

**N**

Nennvolumen / Nennfüllmenge  
 9, 31, 60

**O**

obligatorische Angaben  
 s. vorgeschriebene Angaben  
 önologische Verfahren 56  
 Ortsteil 43

**P**

Perlwein, Perlwein mit zugesetzter  
 Kohlensäure 19, **24**, 40  
 Pinot noir 38  
 Prädikate 5  
 Prädikatswein 4, 5, **15**, **16**, 20,  
 43, 46, 53  
 Product of Germany 27  
 Prüfnummer s. Amtliche  
 Prüfungsnummer

**Q**

Qualitätslikörwein 13  
 Qualitätsperlwein 13, 40  
 Qualitätsschaumwein 13, **25**  
 Qualitätswein 4, 5, 12, 13, **15**,  
**16**, 20, 41, 43, 44, 46, 47

**R**

Reben, Rebsorte 2, **38**, 40, **50**, 54  
 Restzuckergehalt 40  
 Rheinriesling 38  
 Riesling-Hochgewächs 5, 41  
 Rosé, Roséwein 47  
 Rotwein 47  
 Rot/Weiss-Verschnitt 47

**S**

Schaumwein 25  
 Schillerwein 5, 41  
 Schlossabfüllung 28, 46  
 Schrägstellung 63  
 Schriftgrößen/-zeichen  
**8**, 10, 38, **58**, 64  
 sec 29  
 Sichtbereich 34, 62, 64  
 Sulfite 64  
 Synonyme 38, 50

**T**

Tafelwein 12, 17, **53**  
 Tafelweingebiete/  
 Tafelweinuntergebiete 48, 54  
 Traditionelle Begriffe 3, **5**, 41  
 trocken 29, 40

**U**

Übergangsregelung 48, **53**  
 Ursprungsbezeichnung  
 s. geschützte  
 Ursprungsbezeichnung

**V**

Verkäufer 10, 28  
 Verkehrsbezeichnung 19  
 Verschnitt 14, 24, 47  
 vorgeschriebene Angaben  
 7, **18**, 34, **62**, 63

**W**

Wein, Wein aus...  
 17, 19, 24, 25, 26  
 Wein aus der Europäischen  
 Gemeinschaft 14, 24  
 Wein mit geographischer Angabe /  
 geschützter geographischer  
 Angabe / geschützter Ur-  
 sprungsbezeichnung **15**, 16,  
 26, 57

Wein mit/ohne Rebsorten- und  
Jahrgangsangabe 14  
Wein ohne geographische Angabe  
**14**, 28, 38, 46  
Weingesetz 3  
Weingut 28, 46  
Weinkategorien 11  
Weinmarktordnung 1  
Weinverordnung 3  
Weißherbst 5, 41  
Weißwein 47  
Winzer 28, 46

## **Z**

---

Zuckergehalt 29, 30, 39







# GEWA

ETIKETTEN SEIT 1931

GEWA Etiketten GmbH  
Schultheiß-Kollei-Straße 23-25  
55411 Bingen  
fon 0 67 21/40 60  
fax 0 67 21/94 06 00  
e-mail: [info@gewa-etiketten.de](mailto:info@gewa-etiketten.de)  
[www.gewa-etiketten.de](http://www.gewa-etiketten.de)